

## **Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung und die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert werden (PVGO-PVWO-Novelle 2019)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMÖDS  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung – PVGO, BGBl. 35/1968, enthielt bisher veraltete Regelungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen und Schriftstücken sowie unzureichende Regelungen hinsichtlich des Einsichtsrechts von Mitgliedern eines Personalvertretungsausschusses oder auch von Bediensteten.

Bei der Durchführung der Briefwahl kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Verzögerungen auf Grund zu kurzer Fristen.

Aufgrund von Änderungen des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153/1957, durch BGBl. I Nr. 22/2019, ist der Karfreitag als Feiertag entfallen.

#### **Ziel(e)**

Durch zahlreiche Anpassungen in der PVGO soll den Personalvertretungsorganen in ihrer Tätigkeit eine praxisnähere und verwaltungsökonomischere Vorgehensweise ermöglicht werden.

Mit der Vorverlegung zahlreicher Fristen im Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, sowie in der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung – PVWO, BGBl. Nr. 215/1967, soll eine größere Flexibilität für die Dienststellen geschaffen werden, damit Rücksendungsküverts mit den Stimmzetteln rechtzeitig vor dem Wahltag beim zuständigen Wahlausschuss einlangen und für die entsprechende Wahl fristgerecht berücksichtigt werden können.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verwaltungsvereinfachungen im Rahmen der PVGO
- Anpassungen von Fristen bei der Briefwahl
- Anpassungen aufgrund des Entfalls des Karfreitag als Feiertag

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen in keinem Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Der Vorgang sieht keine Datenverarbeitungen vor, weshalb eine Datenschutzfolgenabschätzung unterbleiben kann.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1321222247).